

Einrichtungen nicht dulden. Er kann es am wenigsten dulden in den Einrichtungen, die der staatsbürgerlichen Erziehung des Massenteilhens Ich dienen, in seinen Schulen. Denn auf ihnen beruht die Zukunft seiner selbst, die Zukunft des Staates.

Der Staat kann andererseits das Bedürfnis der geschichtlich gewachsenen und gewordenen religiösen Lebensformen, um ihren Nachwuchs besorgt zu sein, nicht achtlos beiseite schieben, solange Millionen seiner Bürger dies Bedürfnis als berechtigt anerkennen. Nur befriedigen kann der Staat dies Bedürfnis von sich aus nicht mehr!

Der alte Preußenstaat beispielsweise konnte von sich aus noch Religionsunterricht erteilen lassen, denn er hatte eine Landeskirche und einen summus episcopus. Der konfessionslose Freistaat Preußen aber würdigt sich selbst herab, wenn er „auf Bestellung“ evangelischen, katholischen oder jüdischen Religionsunterricht erteilen läßt oder irgendwelche Bürgerschaft dafür übernimmt, daß dieser Unterricht angemessen erteilt werde. Die die konfessionelle Schule fordern, aber „ohne geistliche Schulaufsicht“, sind sich schwerlich klar darüber, was für eine Rolle sie dem konfessionslosen Staate damit zumuten.

Wie denn sind die beiden Bedürfnisse, der Selbsterhaltungstrieb des Staates und der Selbsterhaltungstrieb der Kirchen, praktisch überhaupt noch miteinander zu vereinigen? In Deutschland zurzeit nur so, daß der Staat aus eigener Machtvollkommenheit seinen Machtbereich gegen den der Kirchen abgrenzt. Daß also die Schule aufgebaut wird als reine Staatschule, als Reichsschule; daß aber innerhalb des Lehrplanes dieser Schule angemessener Raum gelassen wird für einen Religionsunterricht, den die Religionsgemeinschaften — sofern es die Eltern der Schüler wünschen — unter eigener Verantwortung zu erteilen haben. Der Staat hat nur darüber zu wachen, daß in den zugewiesenen Stunden in Religion unterrichtet wird und in nichts anderem; wie die einzelnen Religionsgemeinschaften den Unterricht erteilen, das sollte den Staat nicht kümmern.

Man wird einwenden: bei soltanem Verfahren könnte es gar leicht geschehen, daß der staatlich geleitete Teil des Schulunterrichtes in Widerspruch geriete zum konfessionell geleiteten Teile des Unterrichts. Aber ist der Widerspruch denn in der Bekenntnis-